

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

A. Problem und Ziel

Die Leitungsebene der Deutschen Bundesbank soll effizienter gestaltet werden. Mit dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank soll daher der Vorstand der Deutschen Bundesbank auf sechs Mitglieder verkleinert werden. Dem Vorstand sollen künftig der Präsident, der Vizepräsident und vier weitere Mitglieder angehören.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

 2007^{*}DE

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 4. April 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 832. Sitzung am 30. März 2007 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes** **über die Deutsche Bundesbank**

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Wörter „von zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Wörter „eines weiteren Mitglieds“ und das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt und nach Satz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:

„Für die Bestellung des Vizepräsidenten kann der Bundesrat der Bundesregierung einen Vorschlag zu-
leiten.“

2. In § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45
Weitere Übergangsvorschriften“.

- b) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung kann der Vorstand bis zum 30. April 2009 aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern bestehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die Größe des Vorstandes der Deutschen Bundesbank so zu gestalten, dass sie den künftigen Erfordernissen besser gerecht wird. Dies geschieht durch eine mittelfristige Verkleinerung des Bundesbankvorstands auf sechs Mitglieder. Dem Vorstand werden künftig der Präsident, der Vizepräsident und vier weitere Mitglieder angehören. Damit wird die Leitungsebene der Deutschen Bundesbank effizienter und damit auch die Leitung der Bank kostengünstiger.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 88 Satz 1 GG.

III. Gesetzesfolgen

Bund, Länder, Gemeinden und soziale Sicherungssysteme sowie Wirtschaftsunternehmen werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Der Bundeshaushalt wird mittelfristig in Höhe der Amtsbezüge von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Deutschen Bundesbank entlastet.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Änderung nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen wurden geprüft. Der Entwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen. Die gesetzliche Regelung betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Deutsche Bundesbank)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Das Siebente Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zielte darauf ab, die Strukturen der

Deutschen Bundesbank so zu gestalten, dass sie den künftigen Erfordernissen im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und auf nationaler Ebene besser gerecht werden. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung war seinerzeit vorgesehen, dass der Vorstand der Deutschen Bundesbank aus sechs Mitgliedern besteht, d. h. dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde diese Passage im Kompromisswege angepasst. Die Notwendigkeit einer Verkleinerung des Vorstandes der Deutschen Bundesbank aus Effizienzgründen besteht aus Sicht der Bundesregierung jedoch unverändert fort.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Bundesbank von acht auf sechs Mitglieder zu verringern. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sind dann noch vier weitere Mitglieder im Vorstand vertreten. Die Vorschriften über das Bestellungsverfahren für die Vorstandsmitglieder werden beibehalten, allerdings kann der Bundesrat der Bundesregierung für die Bestellung des Vizepräsidenten einen Vorschlag unterbreiten. Die Bundesregierung kann diesen Vorschlag bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, ein Einvernehmen mit dem Bundesrat ist nicht erforderlich. Mittelfristig tritt eine Verringerung des Personalaufwands bei der Deutschen Bundesbank um die Amtsbezüge zweier Mitglieder des Vorstandes ein.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank soll schrittweise auf sechs Mitglieder verringert werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen personellen Besetzung des Vorstands wird eine Übergangsregelung längstens bis zum 30. April 2009 zugelassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

